

1. Stärkung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler

Klarstellung in § 1 SchulG, dass das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und *individuelle Förderung* nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet wird.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Artikel 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in den § 2 SchulG übernommen.

Artikel 7 der Verfassung für das Land NRW lautet:

"(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung."

3. Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern

Ergänzung des § 2 SchulG um die Aussagen,

- dass drohendem Leistungsversagen und anderen drohenden Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegengewirkt werden soll und
- dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen durch beratende und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung schulfachliche Konzepte zur individuellen Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern erstellt.

4. Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse von Kindern vor der Einschulung

- Die Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse soll in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt werden.
 - (1) Bei Kindern, die im übernächsten Jahr eingeschult werden, wird durch das zuständige Schulamt festgestellt, ob die Kinder die für ihr Alter erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Ist dieses nicht der Fall und wird die Sprachkompetenz des Kindes nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder gefördert, so verpflichtet das Schulamt das Kind, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen; die Verpflichtung entfällt, wenn das Kind infolge einer Beratung durch das Schulamt künftig eine Kindertageseinrichtung besucht, in der die Sprachkompetenz in der deutschen Sprache gefördert wird. Mit diesem Feststellungsverfahren wird ein vorwirkendes Schulverhältnis begründet. Es ist insoweit der § 36 Abs. 2 SchulG zu erweitern.
 - (2) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitzuarbeiten (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Kinder ohne diese erforderlichen Sprachkenntnisse werden zum Besuch eines (weiteren) vorschulischen Sprachkurses verpflichtet, soweit nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder die Sprachkompetenz des Kindes gefördert werden. Aus der bisherigen "Kann"-Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 2 SchulG wird eine "Soll"-Regelung. Eltern, die ihr Kind nicht an diesen verbindlichen vorschulischen Sprachkurs teilnehmen lassen, können mit einer Geldbuße belegt werden. Dieses soll nunmehr in § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG geregelt werden.
- Die vorschulische Sprachfeststellung und -förderung kann nur insoweit im Schulgesetz geregelt werden, soweit diese den Schulbereich betrifft (Regelungskompetenz). Da die Feststellung und Förderung der Sprachkenntnisse unmittelbar auf das Schulverhältnis nach der Anmeldung zur Grundschule abzielen, handelt es sich hierbei um Rechtsakte im Rahmen eines vorwirkenden Schulverhältnisses und unterliegt insoweit der schulgesetzlichen Regelungskompetenz.
- Die vorschulische Sprachförderung ist eine aus dem Bildungsauftrag sich ergebende zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen. Im Kindergarten wird grundsätzlich mit dem Alter des Kindes geeigneten Mitteln ein in den Lebensalltag von Kindern eingebetteter Sprachkompetenzerwerb ermöglicht. Diese Aufgabe ist in die Bildungsvereinbarung, die mit den Trägern vor 2 ½ Jahren verabredet worden ist, aufgenommen und damit in ihrer Bedeutung hervorgehoben worden. Darüber hinaus wird der Erwerb der deutschen Sprache durch gezielte Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit Sprachdefiziten ausgebaut.
- Nur eine nachhaltige Sprachförderung ist erfolgreich, bildungsbiografische Brüche müssen vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. Die Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung ist daher Gegenstand der Bildungsdokumentation, die im Kindergarten erstellt wird, wenn die Eltern damit einverstanden sind, so dass sie in der Schule fortgeführt werden kann.
- Im Haushalt 2006 werden zusätzliche Mittel für eine ergänzende Sprachförderung bereitgestellt. Mit dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren soll auch ein verbessertes Angebotsgefüge für eine nachhaltige Sprachförderung ermöglicht werden. Kindertageseinrichtungen werden sich als Zentren der vorschulischen Sprachförderung auf eine komplexer werdende Angebotsvielfalt einstellen und entsprechende Angebote über ein soziales Netz-

werk ermöglichen. Die Instrumente für eine erfolgreiche Sprachförderung sollen ausgebaut werden und sie müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

5. Schrittweise Vorziehen des Einschulungsalters

Das Einschulungsalter (§ 35 SchulG) wird vorgezogen:

- Der Stichtag wird in Monatsschritten vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt.
- Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden.
- Die Möglichkeit der Eltern, für Kinder, die nach den Stichtagen - insbesondere 31. Dezember - geboren sind, eine Einschulung bei der Grundschule zu beantragen, wenn sie schulfähig sind, bleibt unbenommen.

6. Aufnahme in die Grundschule, Schulanfang und Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte

Die Aufnahme in die Grundschule und der Schulanfang sollen künftig wie folgt organisiert werden (hierzu insbes. Änderung des § 11 SchulG sowie der AO-GS)

- Alle schulpflichtigen Kinder werden in die Grundschule aufgenommen und in einer "Stammklasse" individuell gefördert.
- Schulpflichtige Kinder können allein aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.
- Sozialpädagogische Fachkräfte, die den Schulen zugeordnet sind, haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten zu fördern.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind an einer Schule eingesetzt. Sie beraten Schulen im Umkreis.
- Schulen können auf der Grundlage eines Konzeptes die Einrichtung eines "Lernstudios" beantragen. Voraussetzung ist, dass sich an diesen Schulen ein großer Anteil von Kindern mit gering ausgeprägter Schulfähigkeit und besonderen Fördernotwendigkeiten befindet (sozialer Brennpunkt, hoher Migrantenanteil). Die untere Schulaufsicht legt im Benehmen mit den Schulen die Orte für die "Lernstudios" fest und weist die sozialpädagogischen Fachkräfte zu.
- Art, Umfang und Dauer der zusätzlichen Förderung im "Lernstudio" sind für jedes einzelne Kind mit Entwicklungsverzögerungen individuell festzulegen und in einem Förderplan festzuhalten.
- Die Eltern stimmen auf der Basis des Förderplans der Förderung ihres Kindes in einem "Lernstudio" zu.
- An den Schulen mit "Lernstudios" können Schülerinnen und Schüler in einem Umfang bis zur Hälfte der wöchentlichen Stundentafel und zusätzlich zur Stundentafel gemäß der Förderplanung durch sozialpädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte in äußerer Differenzierung gefördert werden.
- In die zusätzliche Förderung in einem "Lernstudio" können - bspw. im Zusammenhang mit dem Ganztag - auch Kooperationspartner der Schule eingebunden werden.
- Die verantwortliche Ausgestaltung der Förderung in einem "Lernstudio" wird auf der Basis eines gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft erarbeiteten Förderplans Bestandteil des Aufgabentableaus der sozialpädagogischen Fachkräfte.
- Die Förderung in einem "Lernstudio" erfolgt in der Regel nicht über ein ganzes Schuljahr hinweg. Ziel ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klasse.
- In den ersten beiden Schuljahren werden die Kinder je nach Entwicklung ein Jahr, zwei oder drei Jahre individuell gefördert werden.
- Die ersten beiden Schuljahre können jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden. Über eine Änderung der Organisation der Schuleingangsphase einer Schule entscheidet die Schulkonferenz für einen vierjährigen Zeitraum.
- Jede Grundschule entwickelt auf Grundlage der Rahmenvorgaben das eigene Konzept für die Förderung in den ersten beiden Schuljahren weiter.

7. Verbindlichere Grundschulempfehlung

Die Eltern wählen auch in Zukunft grundsätzlich für ihr Kind die Schulform der Sekundarstufe I. Der Elternwille ist aber dann nicht maßgeblich, wenn nach einer pädagogischen Prognose die fehlende Eignung eines Kindes für die gewünschte Schulform offenkundig ist. Künftig soll folgendes Verfahren vorgesehen werden (Änderung des § 11 Abs. 4 SchulG sowie der AO-GS)

- Im ersten Halbjahr der Klasse 4 informiert und berät die Grundschule die Eltern allgemein und individuell.
- Als Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein differenziertes Lern- und Entwicklungsgutachten, das mit einer Schulformempfehlung schließt.
- Wenn die Eltern nach Beratungen mit der abgebenden sowie mit der aufnehmenden Schule von diesem Gutachten abweichen wollen, so ist ein dreitägiger Unterricht zur Feststellung der Eignung (Prognoseunterricht) durchzuführen.
- Der Prognoseunterricht findet zentral im Schulamtsbezirk statt. Die Leiterin oder der Leiter des Prognoseunterrichts ist eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamts. Erteilt wird er von je einer Lehrerin oder einem Lehrer der Grundschule und einer weiterführenden Schule nach den Richtlinien und Lehrplänen der Grundschule. Hierbei gelten namentlich die in den Lehrplänen bestimmten verbindlichen Anforderungen am Ende der Klasse 4, 1. Halbjahr.
- Nach dem Prognoseunterricht entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer, die den Unterricht erteilt haben, und die Leiterin oder der Leiter des Prognoseunterrichts, ob ein Kind die gewählte Schulform besuchen darf. Dies ist nicht möglich, wenn festgestellt wird, dass die Eignung für die gewählte Schulform auf Grund einer pädagogischen Prognose ausgeschlossen ist.
- Das gesamte Verfahren muss rechtzeitig vor den Osterferien abgeschlossen sein, damit zwischen dem Prognoseunterricht und der Aufnahme in die weiterführende Schule genügend Zeit für die Vorbereitung des kommenden Schuljahres bleibt, vor allem für die Anmeldung und die Klassenbildung.

8. Verbesserung des "Aufstiegs" und Zurückführung des "Abstiegs" in eine andere Schulform

Für die Durchlässigkeit des gegliederten Schulsystems kommt es nicht nur darauf an, leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern alle Optionen für die Fortsetzung ihres Bildungswegs nach dem Ende der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Vielmehr muss auch im Verlauf der Sekundarstufe I der "Aufstieg" geeigneter Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert werden. Das Schulgesetz lässt zwar grundsätzlich einen Wechsel der Schulform (mit Ausnahme nach Klasse 9) zu, enthält bisher aber keine positive Regelung für den "Aufstieg" in eine andere als die zuletzt besuchte Schulform.

- Um den "Aufstieg" nach der Erprobungsstufe besonders herauszustellen, soll deshalb zum einen § 13 Abs. 3 SchulG wie folgt gefasst werden:

"Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann und ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen oder Schüler einen Wechsel der Schulform empfiehlt."

- Außerdem soll die Vorschrift über den Schulwechsel (§ 46 SchulG) um einen Absatz 6 ergänzt werden: *"In der Sekundarstufe I prüft die Schule – unbeschadet § 13 Abs. 3 SchulG – im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule ein Wechsel zur Realschule oder zum Gymnasium sowie solcher der Realschule zum Gymnasium zu empfehlen ist."*

Die Möglichkeit eines Wechsels soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Kernfächern einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht.

- Gleichzeitig soll den zu hohen Zahlen von "Abstiegen" und Nichtversetzungen durch Fördermaßnahmen entgegen gewirkt werden.
- Mit der Aufnahme eines Kindes durch eine weiterführende Schule übernimmt diese eine besondere Verantwortung für dessen Förderung. Dies soll im Schulgesetz klargestellt werden.

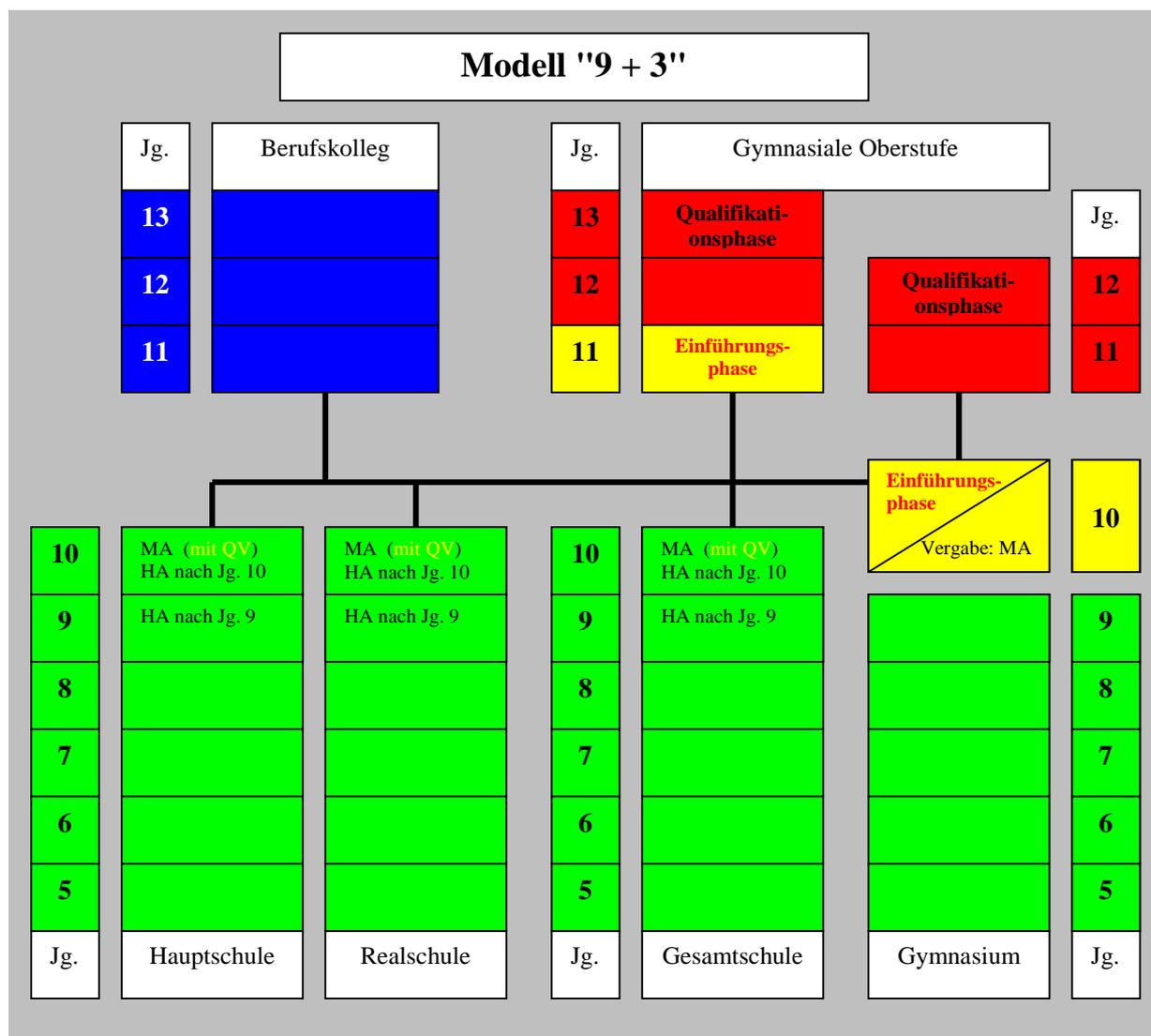
9. Schulformbezogene Gliederung des Schulwesens

- Über die bisherige Beschreibung hinaus (§§ 10 ff. SchulG) wird nunmehr erstmals der Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) im Schulgesetz beschrieben. Im Einzelnen bedeutet dies:
 - Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
 - Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
 - Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen
 - Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der nachfolgenden Qualifikationsphase. Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.
- Unterrichtsvorgaben werden grundsätzlich schulformspezifisch erlassen. Für übergreifende Arbeitsbereiche der Schule kann es schulform- und schulstufenübergreifende Rahmenvorgaben geben (z. B. Verkehrserziehung, Förderung der deutschen Sprache als Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern).

10. Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und Reform der gymnasialen Oberstufe

a) Struktur und Dauer der Bildungsgänge

Die Oberstufe an den Gymnasien wird im verkürzten Bildungsgang zum Abitur in Zukunft drei Jahre - mit Einführungs- und Qualifikationsphase - umfassen (Modell 9+3). Das bisher im SchulG (§ 18) vorgesehene Modell 10+2 für die Gymnasien wird nicht umgesetzt.



Erklärung der Abkürzungen:

- HA nach Jg. 9** Hauptschulabschluss nach Jahrgang 9
- HA nach Jg. 10** Hauptschulabschluss nach Jahrgang 10
- MA** Mittlerer Abschluss nach Jahrgang 10
- MA (mit QV)** Mittlerer Abschluss mit Qualifikationsvermerk (= Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe)

Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es bedarf nicht wie im Modell 10+2 einer Auswahlentscheidung durch den Schulträger, welche Gymnasien oder Gesamtschulen eine Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen von Realschule und Hauptschule einrichten (Mindestgröße der Einführungsphase derzeit gem. § 82 Abs. 2 SchulG: 21 Schülerinnen und Schüler). Nach dem Modell 9+3 können Schülerinnen und Schüler aus Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen ebenso wie die Gymnasiasten nach eigener Wahl die gymnasiale Oberstufe an allen Gesamt-

schulen und Gymnasien - auch an Ersatzschulen - besuchen. Im ländlichen und kleinstädtischen Bereich ist gewährleistet, dass Absolventinnen und Absolventen aus Realschulen und Hauptschulen ihren Bildungsweg in einer gymnasialen Oberstufe am Ort fortsetzen können. Schließlich sind Auslandsaufenthalte ohne Verzögerung der Schullaufbahn in diesem Modell leichter zu realisieren.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums treten nach Klasse 9, Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen nach Klasse 10 in die dreijährige Oberstufe ein. Die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Gymnasium kann im Hinblick auf die bundesweite Anerkennung nach derzeitigem Stand der KMK-Vereinbarungen nicht am Ende der Klasse 9, sondern erst am Ende der Klasse 10 zusammen mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen.

Entsprechend leistungsfähige Gesamtschüler und Realschüler können bei durchgehend guten Leistungen und Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I direkt in die Qualifikationsphase „springen“ und wie die Gymnasiasten das Abitur in einem 12-jährigen Bildungsgang erreichen. Absolventen der Hauptschule können wegen der fehlenden zweiten Fremdsprache nur in die Eingangsphase eintreten.

b) Reform der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe soll grundlegend reformiert werden, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern (Änderung des § 18 Abs. 2 und 3 SchulG sowie der AO-S I). Dabei wird zentral auf die Sicherung eines gehobenen Kompetenzniveaus für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache einschließlich der Prüfung im Abitur gesetzt. Daneben können Schulen Profile mit unterschiedlichem fachlichem Schwerpunkt entwickeln.

Im Anschluss an eine entsprechend strukturierte Einführungsphase sollen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache in der Qualifikationsphase einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler vierstündig auf einem erhöhten Kompetenzniveau unterrichtet werden. Insgesamt gestaltet sich die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wie folgt:

- Fächer werden entsprechend ihrem Anforderungsniveau grundsätzlich als 4-, 3- oder 2-stündige Kurse angeboten.
- Statt in 4 Fächern findet im Interesse einer breiteren Berücksichtigung der Fachbereiche eine Abiturprüfung in 5 Fächern statt.
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache werden generell mit je 4 Wochenstunden unterrichtet und sind mehr als bisher Fächer der Abiturprüfung.
- Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über ein vierstündiges "Profillfach" (Fremdsprache oder Naturwissenschaft) und ein vierstündiges „Neigungsfach“ (sonstige Fächer). Eins dieser Fächer ist 4. schriftliches Prüfungsfach.
- Weitere Fächer werden 2- oder 3-stündig unterrichtet und können 5. mündliches Prüfungsfach sein.
- Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gem. Entwurf der Oberstufenvereinbarung der KMK drei der 4-stündigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet.

In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/10 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden (Schüler, die im Schuljahr 2005/06 ab Klasse 6 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind).

Anmerkung: Die überwiegende Zahl der Schulen wird die reformierte Oberstufe erst 2010 realisieren. Wenn die Oberstufenreform für die Schüler greift, die aus dem verkürzten Bildungsgang in die Oberstufe übergehen, gilt das im

Jahr 2009 nur für die wenigen (15) Schulen, die in diesem Schuljahr schon den verkürzten Bildungsgang für Klasse 6 umgesetzt haben. In der Breite wird die reformierte Oberstufe erst 2010 greifen.

11. Verbindliche Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie besonderen schulischen und außerschulischen Engagements in den Zeugnissen

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sind künftig mit folgenden Maßgaben in die Zeugnisse aufzunehmen (Änderung des § 49 Abs. 2 SchulG):

- In allen Jahrgangsstufen finden sich im Zeugnis grundsätzlich Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.
- Grundsätzlich enthalten auch Abschluss- und Abgangszeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.
- Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt grundsätzlich nach folgender Notenskala: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend.
- Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden in Unterkategorien aufgeschlüsselt.
- Besonderheiten einzelner Schulformen wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechnung getragen (Förderschulen, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg, gymnasiale Oberstufe).
- Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz sollen in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement, die erfolgreiche Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben für Schülerinnen und Schüler, schulische und außerschulische Auszeichnungen und ähnliches gewürdigt werden. In den Abschlusszeugnissen sollen derartige positive Leistungen aus der gesamten Schulzeit dokumentiert werden.

12. Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Zur Verfahrensbeschleunigung führen und damit die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen erhöhen sollen folgende Maßnahmen:

- Rechtsbehelfe, die sich gegen (1) die Überweisung in eine parallele Klasse oder (2) den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung.
- Die Entscheidung über (1) einen schriftlichen Verweis, (2) eine Überweisung in eine parallele Klasse und (3) einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese oder dieser kann sich von einer durch die Lehrerkonferenz zu berufenden Teilkonferenz beraten lassen. Sie oder er kann diese Entscheidungskompetenz auch auf diese übertragen.

Hierzu bedarf es entsprechender Änderungen des § 53 SchulG.